

# Zusätze zu der Abhandlung über die Gemeinde von Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370656>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## B. Ausgaben.

|                                                                                  |     |     |    |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|----|
| Porti von Briefen, Sendungen, Frankaturen,<br>Couverts etc. . . . .              | Fr. | 5.  | 50 |
| Für den Bezug der Unterhaltungsgelder . . . . .                                  | "   | 1.  | 50 |
| 200 lithographirte Quittungen, Druckkosten<br>(im letzten Jahre keine) . . . . . | "   | 4.  | 50 |
| Summa                                                                            | Fr. | 11. | 50 |

## Bilanz.

|                                                                       |     |      |    |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|------|----|
| Das Einnehmen beträgt, f. o. . . . .                                  | Fr. | 196. | 20 |
| Das Ausgeben nur . . . . .                                            | "   | 11.  | 50 |
| Bleibt also in Kassa Aktivrestanz . . . . .                           | Fr. | 184. | 70 |
| Hiezu gehören noch Rückstände von 1846,<br>1847, 1848, 1849 . . . . . | "   | 56.  | —  |
| Die Beiträge für 1850 mit . . . . .                                   | "   | 132. | —  |
| Also                                                                  | Fr. | 372. | 70 |

Bern, im November 1850.

**Fetscherin**, alt-Reg.-Rath.

## Z u s a t z e

zu der

### Abhandlung über die Gemeinde von Bern.

1) Zusatz zu Seite 95, Zeile 1 von oben: Noch unlängst am 1. Oktober des verflossenen Jahres 1307 war verboten worden, mit den Bürgern von Freiburg Kaufmannschaft zu treiben noch Gemeinschaft mit ihnen zu haben, bei einer Strafe von Pfund 5 Buße und zwei Monaten Leistung. (Alte Stadtsatzung fol. 138.) Wohl nicht unabsichtlich (zum Beweis, daß man jetzt — etwa zur Zeit der Sammlung dieser ältern Verordnungen? — in freundschaftlichen Verhältnissen lebe) ist unmittelbar nach jener Verordnung von 1307 eine andere vom Dezember 1407 angefügt, welche nun im Gegensatz von jener besagt: „Da unsere lieben, getreuen „Mitbürger von Freiburg und wir die von Bern ewentlich zusamen geschworen, begehren wir auch sie und die Ihren getreulich „zu schirmen wie unsere eingewohnten Bürger.“ Möchten eben so alle frühern Schwürnisse unter Eidgenossen sich auflösen!

2) Zusatz zu S. 156 vor Z. 2 von unten: Würde der Ausdruck *Sammlung* auch von einer andern als einer religiösen Verordnung verstanden werden können, so könnten wir unter die vorsorgenden Verordnungen gegen politische Angriffe auch die Verordnung vom 1. Mai 1356 durch Schultheiß, Rath und CC erlassen zu beziehen haben, daß Niemand sein Haus oder Hofstatt zu einem Convent oder Sammlung machen soll. Allein obiger Ausdruck bedeutet wohl nur religiöse Vereine, wie unter Anderm öfter im Fahrzeitbuche des Münsters von Bern.

3) Zusatz zu S. 157, nach Z. 12 von oben: Sollte diese Verordnung — vielleicht auf lagere Sitten deuten, wie eine andere aus gleicher Zeit unverholener hierauf weist, nämlich die Verordnung vom 24. März 1367 gegen offenen Ehebruch? (Alte Stadtsatzung fol. 36.)

4) Zusatz zu S. 162 Z. 6 von unten: Daß auch Andere von der 1364 gestürzten Partei wieder zu Ansehen kamen und mit den Bubenbergen namentlich in gutem Verständnisse lebten, können wir aus einer Urkunde des Schultheißes Johannes von Bubenberg (des Jüngern), wegen der Zufahrt zur Kirche von Aeschi vom Jahr 1365 schließen, wo neben dem Vater des Schultheißes, Ritter Johann von Bubenberg, dem Aeltern, als Zeugen aufgeführt sind: Vincenz Büwli, Peter von Krauchthal, Cuno von Seedorf, Peter Schwab, Johannes von Schaffhausen, Burgere zu Bern. (Alte Stadtsf. fol. 93 a.)

5) Zusatz zu S. 181, nach Z. 14 von oben: Daß sich nicht lange nach jener Vertreibung der Juden Einzelne wieder nach Bern begaben, möchte man aus einer Verordnung vom 9. Februar 1311 zu schließen sich versucht fühlen, welche besagt: wo ein *Lamparter* oder *Jud* Jemanden in unserer Stadt hieße pfänden, soll man den Knechten nichts zu geben schuldig sein, außer gutwillig. (Alte Stadtsatzung fol. 56.)

6) Zusatz zu S. 189, Z. 18 von oben: Eine Verordnung ohne Zeitangabe in der alten Stadtsatzung (fol. 72) möchte auch in jenes Jahr (1384) zu sehen und durch diese Begebenheit veranlaßt worden sein. Es verordnen nämlich „der Schultheiß, die Rätthe, die CC und die Burgern von Bern mit gemeinem Rath, daß weder Schultheiß noch einer der Rätthe oder einer der CC keines äußern Herrn Rath beschwören, noch wider einen Innern rathen sollen.“

7) Man vergleiche übrigens auch die interessanten „Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform,“ von Eduard Blösch, alt-Landammann, Bern 1848.



